

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 17. Mai 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 79.) Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. — (Nr. 80.) Geldverkehr mit Spar- und Darlehnskassen. — (Nr. 81.) Patronatsbeiträge in Haushaltsplänen und Kirchensteuerbeschlüssen. — (Nr. 82.) Anweisung für die Haushalts- und Kassenführung. — (Nr. 83.) Eingliederung der evangelischen Kirchenmusiker in den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik. — (Nr. 84.) Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige zu Neustettin. — (Nr. 85.) Pfarrerefreizeit der Pommerschen Frauenhilfe vom 22.—25. Mai. — (Nr. 86.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 87.) Einführung von Kassenbüchern. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

(Nr. 79.) Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Wie bereits durch Presse und Rundfunk den Gemeindefkirchenräten bekannt geworden sein wird, sind die Vorschriften über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (vgl. unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1932 Seite 87) mit dem 31. März 1934 abgelaufen und durch das Arbeitslosenhilfeabgabengesetz (Abschnitt III des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 — RGBl. Teil I Seite 237 —) ersetzt worden. Es hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

(1) Für die Zwecke der Arbeitslosenhilfe wird eine Abgabe erhoben. Das Aufkommen fließt, soweit nicht nach § 6 etwas anderes bestimmt wird, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung setzt das der Reichsanstalt zufließende Aufkommen in den Haushalt der Reichsanstalt ein und verwaltet und verwendet es nach Weisung der Reichsregierung.

§ 2.

(1) Die Abgabe wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1935 gewährt wird. Bei einmaligen Einnahmen wird die Abgabe von den Beträgen berechnet, die in diesem Zeitraum gezahlt werden. Maßgebend ist der rohe Arbeitslohn. Zum Arbeitslohn im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Abbauschädigungen, Abfertigungsgelder und sonstige Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden.

(2) Abgabepflichtig sind:

1. Personen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind,
2. Personen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit dem Arbeitslohn beschränkt steuerpflichtig sind, weil sie im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3.

Von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe sind befreit:

1. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für drei oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohns,
2. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 RM. nicht übersteigt,
3. alle übrigen Steuerpflichtigen, wenn der Arbeitslohn den Betrag von 100 RM. im Monat nicht übersteigt.

§ 4.

Die Abgabe beträgt:

1. bei Steuerpflichtigen, denen keine Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz zusteht,
 - a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 100 RM.,
aber nicht den Betrag von 150 RM. übersteigt, 1,5 vom Hundert,
 - b) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 150 RM.,
aber nicht den Betrag von 300 RM. übersteigt 2,5 " "
 - c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 300 RM.,
aber nicht den Betrag von 700 RM. übersteigt,
für die ersten 300 RM. 2,5 " "
für den Restbetrag 5,75 " "
 - d) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 RM.,
aber nicht den Betrag von 3000 RM. übersteigt, 5,75 " "
 - e) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 RM.
übersteigt, 6,5 " "
 des jeweils gewährten Arbeitslohns;
2. bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht,
 - a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 RM.,
aber nicht den Betrag von 700 RM. übersteigt, 3 vom Hundert,
 - b) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 RM.,
aber nicht den Betrag von 3000 RM. übersteigt, 4 " "
 - c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 RM.
übersteigt, 5 " "
 des jeweils gewährten Arbeitslohns.

§ 5.

(1) Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe beträgt 1,5 vom Hundert des Arbeitslohns, wenn dieser nach Maßgabe einer der Gehaltskürzungsverordnungen zu kürzen war. Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn die im § 3 bezeichneten Grenzen nicht überschritten werden.

(2) Gehaltskürzungsverordnungen im Sinne des Absatz 1 sind:

1. die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Zweiter Teil Kapitel I (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Erster Teil Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 538),
2. die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Siebenter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 738),
3. eine Regelung, die auf Grund der unter Ziffer 1 genannten Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten Zweiter Teil Kapitel I § 8 Absatz 2 oder der unter Ziffer 2 genannten Vierten Verordnung des Reichspräsidenten Siebenter Teil Kapitel VI § 9 Absatz 2 getroffen ist.

§ 6.

(1) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können das Aufkommen an Abgabe zur Arbeitslosenhilfe von ihren eigenen Beamten, Wartegeld- und Ruhegeldempfängern und von allen übrigen Personen, denen sie mit Rücksicht auf ein früheres öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Versorgungs-, Übergangs-, Hinterbliebenen- und ähnliche Bezüge zahlen, insoweit selbst verwenden, als sie

1. Kürzungen oder Einbehaltungen der Dienstbezüge, die über die Gehaltskürzungen des Reichs hinausgehen, rückgängig machen oder im Rechnungsjahr 1934 vermeiden oder

2. die Auszahlungstage für Bezüge an die Auszahlungstage des Reichs angleichen. Eine solche Verwendung bedarf bei den Ländern der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

(2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von der nach Absatz 1 erteilten Ermächtigung zu Gunsten ihrer Beamten Gebrauch machen, werden außerdem ermächtigt, Leistungen aus Sonderkürzungen nicht mehr zu bewirken, die auf einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehenen Einbehaltung von Bezügen unter Aufrechterhaltung des Rechtsanspruchs der Bezugsberechtigten in Gestalt von Sparguthaben oder in ähnlicher Rechtsform beruhen.

(3) Entsprechendes gilt für die Bezüge von Angestellten, ehemaligen Angestellten im öffentlichen Dienst und von deren Hinterbliebenen, soweit auf diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 zutreffen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und auf die anderen im Absatz 1 nicht genannten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, entsprechende Anwendung.

§ 7.

(1) Was als Arbeitslohn im Sinne dieses Gesetzes gilt, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

(2) Der Arbeitgeber hat die Abgabe bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung einzubehalten und gesondert an das Finanzamt abzuführen. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Abführung der Lohnsteuer und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit die Abgabe nicht nach Absatz 2 entrichtet wird, kann sie vom Abgabepflichtigen im Weg der Veranlagung erhoben werden.

§ 8.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Abschnitts erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Auf Veranlassung der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei, weisen wir hierzu auf folgendes hin:

Nach § 6 Abs. 4 des Abschnittes III im Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. S. 235 ff.) können die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die von ihren eigenen Beamten usw. aufkommende Abgabe zur Arbeitslosenhilfe insoweit selbst verwenden, als sie Kürzungen der Dienstbezüge, die über die Gehaltskürzungen des Reiches hinausgehen, im Rechnungsjahre 1934 vermeiden.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei ist bemüht, so schnell wie möglich die Frage zu klären, wer im Falle der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die nach § 6 Abs. 1 letzter Satz a. a. O. vorgesehene Zustimmung erteilt und an wen demgemäß die entsprechenden Anträge zu richten sind.

Bis zur Klärung dieser Fragen muß eine endgültige Anweisung vorbehalten bleiben. Zunächst veranlassen wir die Gemeindefkirchenräte, für die Zeit ab 1. April d. J. die von den Beamten und Angestellten einbehaltene Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie nicht schon an die Finanzämter abgeführt ist, auf Verwahrfkonto zu nehmen. Eine Ausnutzung dieser Beträge für örtliche Zwecke der Kirchengemeinde ist vorläufig nicht gestattet. Über die endgültige Verwendung dieser zurückzulegenden Summen ergeht zu gegebener Zeit besondere Weisung.

Lgb. IV. Nr. 3308.

(Nr. 80.) Geldverkehr mit Spar- und Darlehnskassen.

Mit Rücksicht auf die weitgehende Bedeutung, welche die ländlichen Spar- und Darlehnskassen für das gesamte wirtschaftliche Leben des Dorfes haben, wollen wir uns bis auf weiteres damit einverstanden erklären, daß ländliche Kirchengemeinden ihre laufenden Gelder auch bei jenen Kassen anlegen können. Die Pommersche Landesgenossenschaftskasse hat uns für die ihr angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen hinsichtlich derjenigen Einlagen, die bei diesen in laufender Rechnung erfolgen, also dem unmittelbaren Kassenbetrieb dienen, eine ausreichende Sicherheit bestellt.

Hingegen gilt wegen der dauernden oder langfristigen Geldeinlagen (festen zinsbringenden Anlage von Kapitalien) bei jenen nicht mündelsicheren Spar- und Darlehnskassen unverändert unsere an die Superintendenten gerichtete Rundverfügung vom 1. Februar 1932 — Tgb. IV Nr. 4130 — (in jedem Einzelfall Bürgschaft der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse).

Ein Beitritt zu jenen wirtschaftlichen Genossenschaften als Mitglied ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig und rechtswirksam. Wegen der unbeschränkten Haftpflicht der Genossen müssen wir diese Genehmigung stets versagen.

Tgb. IV. Nr. 3329.

(Nr. 81.) Patronatsbeiträge in Haushaltsplänen und Kirchensteuerbeschlüssen.

Unter Bezugnahme auf den vorletzten Absatz unserer Bekanntmachung (Nr. 39) im Kirchlichen Amtsblatt 1934 Seite 48 unten weisen wir auf folgendes hin:

Bei Gemeinden, in denen nach Gesetz, Rezeß oder Wohnheitsrecht ein Patronat gemäß besonderen Grundsätzen zu den Baulasten beizutragen hat, gehören in den Haushaltsplan der Kirchencasse, und zwar unter Ausgabe Titel IV, die ganzen Ausgaben hinein, die für das Haushaltsjahr zur Herstellung und Erhaltung von Gebäuden und Inventar einschließlich Feuerversicherung vorgesehen sind (§ 79 der B.D. gestattet eine Ausnahme nur für die Jahresrechnung). Die verschiedenen Posten sind nach Zahlen zu ordnen; bei jedem Posten ist aufzuführen, unter a) der Gemeindeanteil, unter b) der Patronatsanteil zur Aufbringung der veranschlagten Summe.

Beispiel:

Titel IV: Baugesen.

A. Kirche:	1. Einbau einer Heizung	a) 1 800,— R.M., b) —,— R.M.,
	2. Erneuerung des Innenanstrichs	a) 140,— R.M., b) 280,— R.M.,
	3. Feuerversicherung	a) 12,— R.M., b) 24,— R.M.,
B. Pfarrhaus:	1. große Instandsetzung des Pfarrhauses. Beitrag als Tochtergemeinde ($\frac{1}{3}$ von 900,— R.M.)	a) 300,— R.M., b) 600,— R.M.,
	2. Dach des Pfarrstalles	a) 150,— R.M., b) —,— R.M.,
	3. Beitrag zur Feuerversicherung ($\frac{1}{3}$)	a) 15,— R.M., b) 30,— R.M.,
C. Küsterei:	Reparaturen und Versicherung	a) 25,— R.M., b) 50,— R.M.,
D. Leichenhalle:	Neubau	a) 4 500,— R.M., b) —,— R.M.,

Unter Einnahmetitel VI „Zuschüsse aus anderen Kassen“ haben unter anderem zu erscheinen: Einmal die Summe der in Ausgabebetitel IV unter b) genannten Beträge, im obigen Beispiel also:

Patronatsbeitrag für Bauten 984,— R.M.,

ferner alles, was der Kirchengemeinde zur Erleichterung des auf sie entfallenden Baukostenanteils als besonderer Zuschuß von Behörden usw. fest zugesagt ist, im obigen Beispiel etwa entsprechend der Ausgabe IV D (4 500,— R.M.) in Einnahmetitel VI:

Von der politischen Gemeinde zur Leichenhalle 3 000,— R.M.

Bei einer mit anderen Kirchengemeinden zu einem Pfarrsprengel vereinigten Muttergemeinde muß auch der Beitrag der Tochtergemeinden und ihrer Patrone zu Ausgaben am Pfarrgehöft in Einnahme Titel VI erscheinen. (Uebrigens gehören unter Einnahmetitel VI auch die staatlichen Pfarrbesoldungsbeiträge, die dann in Ausgabebetitel II wieder als „an die Pfarrkasse abzuführen“ erscheinen.)

Im Einnahmetitel VII „Kirchensteuern und andere Gemeindebeiträge“ ist der Fehlbetrag zu decken, der verbleibt, wenn die Summe aller übrigen Einnahmen von der Endsumme der gesamten Ausgaben abgezogen wird. Sinnwidrig ist daher das oft beobachtete Verfahren, im Einnahmetitel VII

die verschiedensten Ausgabeposten zu erwähnen, etwa Steuerleistung zur Pfarrbesoldung, Synodalkosten oder ähnliches. Nur wenn in der Gemeinde wohnhafte evangelische Patrone oder andere bestimmte Gemeindeglieder zu den Baubedürfnissen nach besonderen Grundsätzen beitragen, und daher von den üblichen Kirchensteuerbeiträgen für diese Zwecke nach § 6 des Kirchensteuergesetzes von 1905 freizulassen sind, ist folgende Unterteilung geboten:

VII. Kirchensteuern . . .

1. Beitrag der Kirchengemeinde zu Baukosten.

(Im obigen Beispiel die Summe der Posten a) des Ausgabebetitels IV [6 942,— R.M.], vermindert um die Zuschüsse, die laut Einnahmetitel VI von dritter Seite auf den Gemeindeanteil gegeben werden [3 000,— R.M.]

3 942,— R.M.

2. Uebrigcr Fehlbetrag des Haushaltsplanes

beispielsweise

7 830,— R.M.

Stammt der im Einnahmetitel VI aufzuführende Patronatsanteil nur von Patronen, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinde sind, so verbleibt es dabei, daß Einnahmetitel VII nur einen Posten aufweist, im obigen Beispiel also

Fehlbetrag

11 772,— R.M.

Im ersten Beispiel, das anzuwenden ist, wenn einer der lastenpflichtigen Patrone im Bereich der Kirchengemeinde wohnt und Gemeindeglieder ist, ist dieser Patron hinsichtlich des Betrages von 7 830,— R.M. nach demselben Maßstabe wie die übrigen Gemeindeglieder zur Kirchensteuer heranzuziehen, während er nach § 6 des Kirchensteuergesetzes zu der Summe von 3 942,— R.M. (dem Bauallenanteil der Gemeinde, dem ja als seine Leistung schon sein Patronatsanteil gegenübersteht), nichts beizutragen hat.

Dementsprechend ist in solchem Falle zunächst ein Kirchensteuerbeschuß über die 7 830,— R.M. unter Heranziehung aller Gemeindeglieder und ergänzend noch ein Kirchensteuerbeschuß über die 3 942,— R.M. unter Weglassung des betr. Patrons zu fassen. Die 2. Seite unseres Kirchensteuerformulars würde beispielsweise folgendes Aussehen haben:

Es wird beschlossen:

Nach Titel VII des Kirchentassenplans beläuft sich der Fehlbetrag (Gesamtumlagebedarf) für das Rechnungsjahr 1934 auf (abgesehen von den Baukosten)

7 830,— R.M.

Das Einkommensteuersoll ist auf Grund folgender Berechnung ermittelt worden:

1. Tatsächliches Einkommensteuersoll 1932, wie es sich aus dem Ergebnisse zur Veranlagung zur Kirchensteuer 1933 ergibt

14 650,— R.M.

2. Das Einkommensteuersoll 1933 wird voraussichtlich niedriger sein um

700,— R.M.

1. Das Soll der Einkommensteuer beträgt

13 950,— R.M.

2. Das Soll der Grundvermögenssteuer 1934:

22 380,— R.M.

Im Rechnungsjahr 1934 soll eine Umlage erhoben werden in Höhe von

1. 8 % der Einkommensteuer

1 116,— R.M.

2. 30 % der Grundvermögenssteuer

6 714,— R.M.

Kirchensteuerertrag 7 830,— R.M.

Als dann wäre beispielsweise in das Steuerbeschußformular folgendes Blatt einzufügen:

Ferner hat die Gemeinde zu Baukosten aufzubringen

3 942,— R.M.

1. Einkommensteuersoll ohne Patron

12 430,— R.M.

2. Grundvermögenssteuersoll ohne Patron

16 720,— R.M.

Zur Aufbringung obiger Baukosten wird von den Gemeindegliedern (ohne Patron) eine zusätzliche Umlage erhoben, in Höhe von

1. 7 % der Einkommensteuer

870,— R.M.

2. 15 % der Grundvermögenssteuer

2 508,— R.M.

3. von schätzungsweise 150 Kirchgeldpflichtigen ein Kirchgeld von zusammen

564,— R.M.

Kirchensteuerertrag: 3 942,— R.M.

Als dann folgt die Seite 3 des üblichen Beschußformulars.

Bei Hufenlasten können die vorstehenden Anordnungen und Beispiele nur sinngemäß angewendet werden.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Mai 1934.

(Nr. 82.) Anweisung für die Haushalts- und Rassenführung.

A b s c h r i f t.

Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei.
E. D. I. 6623/34.Berlin-Charlottenburg 2, den 5. April 1934.
Marchstraße 2.

I. Auf Grund übereinstimmender Erfahrungen in allen Konsistorialbezirken hat es sich als notwendig erwiesen, für die kirchengemeindliche Haushaltsgebarung und Rassenführung und für deren Prüfung, ähnlich wie es staatlicherseits hinsichtlich der politischen Gemeinden durch das Gemeindefinanzgesetz vom 15. Dezember 1933 — GS. S. 442 — geschehen ist, mit sofortiger Wirkung neue einheitliche Bestimmungen zu erlassen. Wir haben daher eine Anweisung für die Haushalts- und Rassenführung der Kirchengemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 5. April 1934 herausgegeben.

Diese Anweisung nebst Anlagen wird in Heftform gedruckt. Der für die einzelnen Bezirke errechnete Bedarf wird demnächst den Evangelischen Konsistorien unmittelbar übersandt werden. Von der neuen Anweisung muß jeder Superintendent, Pfarrer, Hilfsprediger, Rendant (Rassenführer) — bei größeren Gemeinden auch der Buchhalter und Kassierer —, jeder Rassenprüfer und Synodalrechner, in den westlichen Provinzen auch jeder Kirchmeister, ein Stück erhalten. Ein Exemplar ist für das Gemeindearchiv bestimmt.

II. Die neuen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft. Nach ihnen ist bis zu einer anderweitigen Neuregelung zu verfahren. Entgegenstehende Bestimmungen der Verwaltungsordnungen bleiben bis auf weiteres außer Anwendung. In den kleineren, insbesondere ländlichen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird es naturgemäß einer gewissen Zeit und einer nachhaltigen Aufklärungsarbeit bedürfen, um die Beteiligten mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen und diesen praktische Geltung zu verschaffen. Diesem Zweck werden die nachstehend unter III. angeordneten Rendanten-Besprechungen besonders dienstbar zu machen sein.

Um die durch diese Vorschriften angestrebte Ordnung im Haushalts- und Rassenwesen zu gewährleisten, ist es notwendig, daß die Geschäfte des Rassenführers und des Synodalrechners in den Händen geschäfts- und rechnungskundiger Persönlichkeiten liegen. Die Konsistorien werden ihr besonderes Augenmerk hierauf zu richten und darauf hinzuwirken haben, daß die Pfarrer von diesen Ämtern möglichst entlastet werden.

III. Wie in den letzten Jahren durch zahlreiche Rassenrevisionen bei den Kirchengemeinden festgestellt worden ist, wird das kirchliche Rassen- und Rechnungswesen vielfach nicht so geführt, wie es die Bestimmungen vorschreiben. Das beruht zumeist auf ungenügender Belehrung und mangelnder Aufsicht. Aus diesem Anlaß wird folgendes angeordnet:

Bis auf weiteres haben alljährlich im Frühjahr und Herbst — erstmalig im April/Mai 1934 — in den Kirchenkreisen, in denen es das Konsistorium nach den bisher, z. B. bei den Rassenrevisionen, gemachten Erfahrungen für notwendig hält, Rendantenbesprechungen stattzufinden, zu denen alle Rassenführer des betreffenden Kirchenkreises erscheinen sollen. In diesen Besprechungen sind durch den Synodalrechner und den zuständigen Rechnungsbeamten des Konsistoriums die Rassenführer über ihren Aufgabenkreis zu beraten und zu belehren: insbesondere ist das gesamte kirchengemeindliche Etats-, Rassen- und Rechnungswesen zu behandeln. Die Reisekosten für die Rassenführer haben die beteiligten Gemeinden, die Kosten für den Synodalrechner hat die Kreisynodalkasse zu tragen. Soweit die Reisekosten für die Beamten des Konsistoriums von dessen Geschäftsbedürfnisfonds nicht getragen werden können, sind sie aus den für die Rassenrevisionen bestimmten Mitteln, die demnächst überwiesen werden, zu entnehmen.

Das Erforderliche ist zu veranlassen. Es ist uns anzudeuten, wann und wo die Besprechungen stattfinden. Wir behalten uns vor, zu einzelnen dieser Besprechungen einen Vertreter zu entsenden.

Über den Verlauf der Besprechungen, die hierbei gemachten Erfahrungen und die etwa von den Rassenführern gegebenen Anregungen ist zum 15. Juni und 15. November 1934 zu berichten.

IV. Da den Synodalrechnern durch die Anweisung eine erhebliche Mehrarbeit und größere Verantwortung auferlegt wird, bestehen keine Bedenken dagegen, ihnen hierfür eine in bescheide-

nem Rahmen gehaltene Aufwandsentschädigung aus der Kreissynodalkasse zu bewilligen. Wegen der bei den einzelnen Revisionen entstehenden hohen Auslagen vergleiche § 9 Abs. 7 Satz 3 der Anweisung.

gez. Walzer.

An die Evangelischen Konsistorien.

Abschrift des vorstehenden Erlasses teilen wir den Superintendenturen und Gemeindefkirchenräten mit. Den Superintendenturen gehen die Anweisungen in solcher Zahl zu, daß jede Kirchengemeinde zwei (für den Rendanten und für das Archiv), ferner jeder Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter 1 Stück erhalten kann und 20 Stück auf die Superintendentur (Synodalrechner, Vikare, Reserve) entfallen.

Welche Bedeutung diese Anweisung auch für das innere Leben der Gemeinden hat, ist aus den ihr vorangestellten Sätzen zu ersehen. Wir machen deshalb allen Pfarrern und Hilfsgeistlichen, besonders aber den Rechnern ihr sofortiges und sorgfältiges Studium zur Pflicht.

Trotz ihrer gewollten Ausführlichkeit stellen die Vorschriften auch an die geschäftlich und rechnerisch weniger gewandten Vorsitzenden und Kassenverwalter keine unzumutbaren Anforderungen. Bei den Kassenprüfungen, die jetzt vermehrte Bedeutung gewinnen (vgl. § 9 und 10 der Anweisung) wird besonders darauf gesehen werden, daß die Bestimmungen der neuen Anweisung aufs genaueste beachtet werden.

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1 (3). Diese neue Vorschrift ermöglicht es, unverantwortliche Bewilligungen zu verhindern.

Zu § 1 (7). Den Rendanten und Pfarrern machen wir es besonders zur Pflicht, auch alle Gebühren, Konfirmandengeld, Jahrgeld, Michaelisopfer und Naturalien pünktlich und restlos einzuziehen.

Zu § 2 (1). Hat der Kassenverwalter keine Kautionsversicherung stellen können, so wird die Kirchengemeinde in der Regel für ihren Kassenverwalter eine Kautionsversicherung abzuschließen haben, welche nur ganz geringe Jahresprämien erfordert. Diese Art der Versicherung wird vom Allianz-Konzern betrieben. — Wo noch keine feuerfähigen Verhältnisse vorhanden sind, ist auf deren Beschaffung Bedacht zu nehmen. Sie sind nach Möglichkeit so groß zu wählen, daß auch die Kirchenbücher und sonstige wertvolle Akten darin Aufnahme finden können.

Zu § 4 (7). Nachdrücklich empfehlen wir, die Kassierer- und Buchhaltergeschäfte dem Pfarrer abzunehmen und entweder ehrenamtlich oder gegen eine geringe angemessene Vergütung einen Ältesten oder eine andere Person aus der Gemeinde damit zu betrauen. Die Herren Regierungspräsidenten haben auch für eine Versehung dieses Amtes durch Lehrer ihre Genehmigung in Aussicht gestellt, falls die Arbeit nicht übermäßig und die Vergütung nicht zu hoch ist.

Zu § 6 (2). Auf Übersichtlichkeit der Kassenbücher ist besonders Gewicht zu legen. Wegen des neuen Musters wird auf die Bekanntmachung auf Seite 91 dieser Amtsblattnummer verwiesen.

Zu § 8 (3). Ein Anlaß, mit dem Jahresabschluß über die vorgeschriebene Zeit hinaus zu warten, weil etwa noch nach dem vorjährigen Haushaltsplan Einnahmen oder Ausgaben zu erwarten sind, besteht nicht, da grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen sind, in dem sie eingegangen oder geleistet sind. Die noch zum vorjährigen Haushaltsplan gehörigen Einnahmen und Ausgaben sind in der neuen Jahresrechnung unter Restverwaltung nachzuweisen (siehe § 5 Abs. 8). — Darauf, daß neben der Nachweisung der Kapitalien nunmehr auch eine Nachweisung der Schulden allgemein gefordert wird, weisen wir besonders hin.

Zu §§ 9 und 10. Diese Vorschriften über vermehrte Kassenprüfung sind peinlich genau durchzuführen. Sie bezwecken nicht etwa, die Selbstverantwortung der Gemeindefkirchenräte zu beeinträchtigen, sondern das Kassen- und Rechnungswesen allmählich auf einen Stand zu bringen, der eine laufende Überwachung durch die Aufsichtsbehörden mehr und mehr überflüssig macht. Die Stellung des Synodalrechners wird durch die neuen Bestimmungen gehoben. Wir weisen aber an dieser Stelle darauf hin, daß wir überhaupt den dringenden Wunsch

haben, die Kreissynodalinstanz in ihrer Verantwortung und Selbständigkeit zu stärken. Die Pfarrer und Gemeindefkirchenräte wollen daher in Zukunft sich mit ihren Anfragen in erster Linie an die Superintendenten wenden, die ihrerseits nur wirklich zweifelhafte Fragen oder Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung uns vorzulegen haben.

Zu § 12. Außer Kraft treten insbesondere die §§ 70—77 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen. Weiter in Geltung bleiben aber u. a., abgesehen von der neuen Vorschrift in § 5 (6) Satz 3 der neuen Anweisung, alle Bestimmungen der Verwaltungsordnung über die Legung der Jahresrechnung.

Wegen der im obigen Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirche angeordneten *Re nd a n -*
ten besprechungen werden wir die Superintendenturen mit den nötigen Weisungen versehen.

Tab. IV. Nr. 3221 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1934.

(Nr. 83.) Eingliederung der evangelischen Kirchenmusiker in den „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik“.

Der Präsident des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik, Berlin-Steglitz, Beyme-
straße 15, teilt mit, daß in Ausführung des ihm vom Reichsbischof erteilten Auftrages, den or-
ganisatorischen Zusammenschluß aller auf dem Gebiet der Kirchenmusik tätigen Stellen und Ver-
bände herbeizuführen, dem genannten Reichsverband eingegliedert worden sind:

1. Der Verband evangelischer Kirchenmusiker,
Pflegschaft A: Berufskirchenmusiker.
Pflegschaft B: Kirchenmusiker im Nebenamt.
2. Der Verband evangelischer Kirchenchöre.
3. Der Verband evangelischer Posaunenchöre.

Da die sachliche Arbeit, die im engen Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden vor sich
gehen soll, sich fruchtbringend nur auswirken kann, wenn auch alle noch abseits Stehenden den
Anschluß an die vom Reichsbischof allein anerkannte Spitzenorganisation vollziehen, geben wir
hiermit die von der Reichsregierung ausgehende Empfehlung den Herren Vorsitzenden der Ge-
meindefkirchenräte usw. zur weiteren Veranlassung bekannt:

- a) allen noch nicht oder in anderen Verbänden organisierten Kirchenmusikern, Kirchen-
chören und Posaunenchören den Beitritt zu den obengenannten Verbänden nahezu legen
und ihnen mitzuteilen, daß außerhalb des genannten Verbandes keine anderen kirchen-
musikalischen Organisationen die kirchenamtliche Anerkennung zugesprochen werden kann,
- b) in allen kirchenmusikalischen Fragen ausschließlich mit den Organen des „Reichsver-
bandes der evangelischen Kirchenmusik“ zu verhandeln.

Zur Information über die durch das Reichsmusikkammergesetz vom 22. September 1933
und die Durchführungsverordnungen vom 1. und 9. November 1933 sowie die Anordnung des
Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 5. Januar 1934 gegebenen
Bestimmungen verweisen wir auf Nr. 1 und Nr. 2 der vom Reichsverband herausgegebenen kir-
chenmusikalischen Mitteilungen, die vom Reichsverband unmittelbar zu beziehen sind.

Aus der letztgenannten Anordnung ist hervorzuheben, daß die Kirchenmusiker im Neben-
amt, vor allem die Lehrer im Kirchenamt nicht Mitglied der Reichsmusikkammer sein dürfen.
Der Anschluß an den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik ist jedoch dringend erwünscht.
Den Lehrerorganisationen wird deshalb von der Reichskirchenregierung der Beitritt zu dem neu-
geschaffenen „Verband nebenamtlicher Kirchenmusiker“, der nicht Mitglied der Reichsmusikkammer
ist, aber dem Reichsverband für evangelische Kirchenmusik eingegliedert ist, dringend empfohlen.

Tab. VI. Nr. 2270.

(Nr. 84.) Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige in Neustettin.

Für das Sommerhalbjahr 1934 sind folgende Gottesdienste geplant:

- a) am 3. Juni um 1 Uhr in der Kirche,
- b) am 15. Juli um 1 Uhr in der Kirche,
- c) am 2. September um 1 Uhr in der Kirche.

Leitung: Herr Pastor Afheldt.

Die Herren Geistlichen in Neustettin und Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer durch eine angemessene Einladung an einem den Gottesdiensten vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreismäßigungen aufmerksam zu machen, die sie auf Grund von Fahrtausweisen der zuständigen Taubstummenseelsorger erlangen können.

Zu Amtshandlungen, bei denen Taubstumme die Hauptbeteiligten sind, haben wir den Taubstummenseelsorgern allgemein die Erlaubnis erteilt; sie sollen jedoch gehalten sein, die für eine ordnungsmäßige Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben den Ortsgeistlichen sofort nach der Amtshandlung zu machen. Daneben haben sie selbst auch über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen eine besondere Liste zu führen.

Lgb. VI. Nr. 2565.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Mai 1934.

(Nr. 85.) Pfarrerfreizeit der Pommerischen Frauenhilfe vom 22. bis 25. Mai 1934, Pommernhaus, Swinemünde.**Dienstag, den 22. Mai:**

- 17.00 Uhr: Kaffee.
- 17.30—19.00 Uhr: Das Werden der Kirche. — Professor Beyer = Greifswald.
- 19.00 Uhr: Abendbrot.
- 20.00—21.00 Uhr: Zur Lage. — Pastor Lucas = Stettin.

Mittwoch, den 23. Mai:

- 8.30 Uhr: Frühstück.
- 9.00—9.30 Uhr: Andacht. — Superintendent Struz = Swinemünde.
- 10.00—12.00 Uhr: Das Werden der Kirche. — Professor Beyer = Greifswald.
- 13.00 Uhr: Mittagessen.
- 16.00 Uhr: Kaffee.
- 16.30—18.30 Uhr: Germanische Frauen nach der Edda und den Isländer Sagas. — Studienrat Baethke = Bergen.
- 19.00 Uhr: Abendbrot.
- 20.00—22.00 Uhr: Was hat das deutsche Volk dem Christentum zu verdanken? — Propst D. Laag.

Donnerstag, den 24. Mai:

- 8.30 Uhr: Frühstück.
- 9.00—9.30 Uhr: Andacht. — Superintendent Struz = Swinemünde.
- 10.00—12.00 Uhr: Das Werden der Kirche. — Professor Beyer = Greifswald.
- 13.00 Uhr: Mittagessen.
- 16.00 Uhr: Kaffee.
- 16.30—18.30 Uhr: Götter und Schicksalsglaube der Germanen. — Studienrat Baethke = Bergen.
- 19.00 Uhr: Abendbrot.
- 20.00—22.00 Uhr: Unbesetzt.

Freitag, den 25. Mai:

- 8.30 Uhr: Frühstück.
- 9.00—9.30 Uhr: Andacht. — Superintendent Struz = Swinemünde.

10.00—12.00 Uhr: Das Werden der Kirche. — Professor Beyer = Greifswald.
13.00 Uhr: Mittagessen.

Anmeldungen bis zum 12. Mai an die Geschäftsstelle der Pommerischen Frauenhilfe, Stettin, Kronprinzenstraße Nr. 30.

Kosten für die gesamten Tage 10,— R.M.

Lgb. VI. Nr. 2544.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Mai 1934.

(Nr. 86.) Theologische Prüfungen.

Die 2. theologische Prüfung haben in den Tagen vom 5.—7. März d. J. bestanden die Pfarramtskandidaten

1. Friedrich Bendig aus Stargard,
2. Dr. Gerhard Beyer aus Ball,
3. Karl Boente aus Massow,
4. Gottfried Boese aus Comptendorf,
5. Otto Dorn aus Stettin,
6. Otto Ebert aus Köslin,
7. Karl Albert Harbort aus Berlin,
8. Johannes Juhnke aus Mechau,
9. Martin Krummheuer aus Broitz,
10. Ulrich Maffia aus Rummelsburg i. Pom.,
11. Karl Müller aus Stralsund,
12. Gustav Schiebe aus Greifswald,
13. Walter Wendlandt aus Gutsdorf,
14. Johannes Wolter aus Schmollin.

Die praktische Prüfung hat bestanden in den Tagen vom 7.—9. und 12.—14. März die Kandidatin der Theologie

Clara Dieckel aus Rothenstein.

Die 1. theologische Prüfung haben bestanden in den Tagen vom 7.—9. und 12.—14. März d. J. die Kandidaten der Theologie:

1. Graf Joachim von Finkenstein aus Weimar,
2. Ernst Heinz aus Stettin,
3. Günther Georg Henning aus Hannover,
4. Werner Ladwig aus Kolberg,
5. Wilhelm Müller aus Belgard,
6. Karl Ferdinand Müller aus Stettin,
7. Siegfried Pagel aus Stantin,
8. Walter Pareigis aus Zarnhaff,
9. Erwin Ruzen aus Kolberg,
10. Jürgen Schmidt aus Stettin,
11. Günther Stubenrauch aus Cammin,
12. Eberhard Tietz aus Rehtow,
13. Robert Zenke aus Stolp,
14. Fritz Koeller aus Berlin,
15. Joachim Köpfe aus Strassburg (Uckerm.),
16. Ernst Karl Köppler aus Pyritz.

Die wissenschaftliche Prüfung haben in den Tagen vom 7.—9. März d. J. bestanden die Kandidatinnen:

1. Ruth Dröpler aus Posen,
2. Thea Holstein aus Debelitz.

Lgb. II. Nr. 366.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Mai 1934.

(Nr. 87.) Einführung von Kassenbüchern.

Die Neuordnung der Haushalts- und Kassenführung gebietet, auch einheitliche Kassenbücher einzuführen. Mit Zustimmung der Deutschen Evangelischen Kirche ordnen wir daher für unsere Provinz an, daß für sämtliche Kirchentassen und Pfarrtassen sogleich von der Firma Trowitsch und Sohn in Frankfurt a. d. Oder Kassenbuchformulare zu beziehen sind. Die aus der Praxis ländlicher pommerscher Kirchengemeinden erwachsenen neuen Formulare vereinigen größte Übersichtlichkeit und laufende einfache Selbstkontrolle. Das Formular ersetzt ohne wesentliche Mehrarbeit sogleich ein Hauptbuch. Jedes Pfarramt hat der Superintendentur pünktlich zum 23. Mai d. J. folgenden Bedarf anzuzeigen:

Für jede Kirchentasse des Pfarrsprengels:

- 10 Einlagebogen,
- 1 Umschlagdeckel hierzu,
- 1 Umschlagdeckel für die Belege.

Für jede Pfarrkasse:

- 5 Einlagebogen,
- 1 Umschlagdeckel hierzu,
- 1 Umschlagdeckel für die Belege.

Die Superintendenten geben für ihre Kirchenkreise sogleich die Bestellungen gesammelt an die oben genannte Lieferfirma unter gleichzeitiger kurzer Anzeige an uns. Die Firma wird alsdann die Drucksachen (die Bogen sogleich numeriert und eingestepet) unmittelbar gegen Nachnahme an die Pfarrämter senden. Die Unkosten für jede Kirchentasse belaufen sich ungefähr auf 60, für jede Pfarrkasse auf etwa 40 Pf. Vom Bezug der neuen Formulare entbunden sind diejenigen Kirchengemeinden, welche schon jetzt neben ihren Tagebüchern laufend nach Titeln geordnete Hauptbücher führen.

Jede Kirchengemeinde hat außerdem Formulare für die in § 7 der neuen „Anweisung für die Haushalts- und Kassenführung“ erwähnten Ausgabe- und Einnahmebelege zu führen. Wo solche Formulare noch nicht vorhanden sind, haben die Gemeindefkirchenräte zusammen mit der oben erwähnten Bestellung auch Belegformulare anzuschaffen, welche ebenfalls von der Firma Trowitsch u. Sohn in empfehlenswerten Blocks jetzt herausgebracht werden.

Eine erläuternde Gebrauchsanweisung zu den neuen Kassenbüchern wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden. Schon jetzt weisen wir darauf hin, daß die Einführung der neuen Formulare mit Rückwirkung vom 1. April d. J. zu erfolgen hat. Es sind daher die bislang schon in anderen Kassenbüchern gemachten Eintragungen nach Eingang der neuen Formulare in diese zu übertragen. Haben wir schon in unserer Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. — Tgb. IV Nr. 3221 II — dringend empfohlen, mit den Kassierer- und Buchhaltergeschäften Nichtgeistliche zu betrauen, so ordnen wir jetzt zum mindesten für die notwendigen Übertragungen aus den alten in die neuen Kassenbücher verbindlich an, daß diese nicht durch die Pfarrer, sondern durch andere vom Gemeindefkirchenrat willig zu machende Kräfte ehrenamtlich oder gegen angemessene Vergütung vorzunehmen sind.

Tgb. IV. Nr. 3330 II.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden: dem Altsitzer Julius Mildebrath in Rantreck, Kirchenkreis Gollnow, für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.
2. Erledigte Pfarrstellen:
 - a) Die Pfarrstelle Stecklin, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Herrn Rittergutsbesitzer Stühmke-Stecklin, Post Pakulent (Pom.), zu richten.
 - b) Die Pfarrstelle Cunow, Kirchenkreis Bollin, staatlichen Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die bisher zum Pfarrsprengel Martentin gehörige Kirchengemeinde Groß

Wectow ist in den Pfarrsprengel Cunow umgepfarrt worden. Dienstwohnung ist vorhanden. Besetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.

- c) Die Pfarrstelle in Kölpin, Kirchencreis Neustettin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Sparsee, Kirchencreis Neustettin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in eine andere Pfarrstelle erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in Semerow, Kirchencreis Schivelbein, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

„Lutherjahrbuch 1933.“ Jahrbuch der Luthergesellschaft. Herausgegeben von Generalsuperintendent D. Th. Knolle, Hamburg. — Chr. Kaiser, Verlag, München.

Notiz.

Dieser Nummer des „Kirchlichen Amtsblattes“ liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der einzusammelnden Kirchenkollekte für die Preussische Hauptbibelgesellschaft bei, die **nicht**, wie im Flugblatt angegeben, am 1. Pfingsttage, sondern am 2. Pfingsttage einzusammeln ist.

1 Beilage